Reichenbach an der Fils **Gemeinderatsdrucksache 2022/096**

Datum: 24.06.2022
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Häke, Mathias
Aktenzeichen: 364.24
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Bericht zu Ersatzpflanzungen (Bäume) auf der Gemarkung Reichenbach in den letzten Jahren
-Haushaltsantrag LiGA 1/2022

Ausschuss für Technik und Umwelt	**12.07.2022**	**öffentlich**	**zur Kenntnis**

Anlagen:
keine

Kommunikation:
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

☐ Ergebnishaushalt ☐ Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	**Einnahmen in €**	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: ☐ Ja ☒ Nein

☐ +2 ☐ +1 ☐ 0 ☐ -1 ☐ -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Von der Beantwortung des Haushaltsantrages 1/2022 – LiGA - wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Zur Generaldebatte des Haushalts- und Finanzplans 2022 wurde von der Fraktion LiGA folgender Antrag gestellt:

Laut Baumschutzsatzung dürfen in Reichenbach keine geschützten Bäume gefällt werden. In Ausnahmefällen kann eine Fällgenehmigung erteilt werden. Für Ausnahmen muss eine Ersatzpflanzung erfolgen, dies gilt für private Fällungen aber auch für Fällungen von der Gemeinde.

Wir beantragen einen Bericht über die Fällgenehmigungen und die Ersatzpflanzung durch die öffentliche Hand in den letzten 10 Jahren.

Bitte um Öffentlichkeitsarbeit.

Baumschutzsatzung und Vorgang bei Baumfällanträgen

Die seit dem 02.08.2008 in Kraft getretene Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel die Entwicklung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, Flächen für die Naherholung, Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und Biotopvernetzungselemente zu sichern. Darüber hinaus dient sie in Ihrem Zweck der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds sowie der Erhaltung des Kleinklimas.

Die Satzung bestimmt daher, dass im gesamten Gemeindegebiet alle Bäume außerhalb des Waldes mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie Eiben ab 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt werden.

Eine Fällung von entsprechend geschützten Bäumen ist nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sowie unter Vorliegen bestimmter Gründe möglich. Zu diesen Gründen zählen insbesondere:

- Krankheit oder Überalterung
- Umsturzgefahr / Ausbruchsgefahr
- Gefahr für umliegende Häuser
- Baugenehmigungen die bauliche Anlagen im Bereich eines Baumes vorsehen
- Unzumutbare Beeinträchtigung des Lichts
- Schäden an baulichen Einrichtungen (Wurzeleinwuchs in Gebäudeabdichtungen o.ä.)

Baumfällanträge werden durch die Gemeindeverwaltung deshalb für jeden Einzelfall in Abstimmung mit dem Antragsteller geprüft. Dabei wird im Rahmen eines Ortstermins neben der visuellen Prüfung des Baumes auch der Kontext des Standortes und die (bauliche) Umgebung berücksichtigt.

Die Anzahl von Baumfällanträgen variiert dabei zwischen den unterschiedlichen Jahre deutlich, wie folgende Auswertung ergeben hat:

Baumfällanträge	**Beantragt**	**genehmigt**	**abgelehnt**	**Ersatzpflanzung/Ersatzmaßnahme**
2017	8	8		8
2018	11	11		11
2019	5	5		5
2020	12	11	1	9
2021	6	4	2	2

Sofern die beantragten Gründe vorliegen, wird eine Fällgenehmigung erteilt. Hier können jedoch gleichermaßen Gründe entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn Angaben nicht zutreffen oder wenn festgestellt wurde, dass der ökologische Nutzen und/oder die Ortsbildprägung überwiegen – ausgenommen verkehrssicherheitstechnische Erfordernisse liegen vor. Gemeindeeigene Fällungen unterscheiden sich hier vom Grundsatz nicht.

Wichtigstes Element im Rahmen der Baumfällgenehmigungen stellen anschließende Ersatzpflanzungen dar, welche gleichzeitig Grundvoraussetzung für eine Genehmigung sind.

Genehmigt werden dabei nur ökologisch hochwertige Baumarten. Seit 2019 bietet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Genehmigung entsprechende Beratungen zur Sorten- und Standortwahl an.

Mit großzügig gefassten Ersatzpflanzungsfristen von mind. einem Jahr, hat der Antragsteller zudem die Möglichkeit entsprechend optimale Pflanzzeitpunkte (Herbst/Winter, Anfang Frühling) zu nutzen.

Die Gemeindeverwaltung wird weiterhin über kommunale Pflanzaktionen sowie Ersatzmaßnahmen berichten und auch den für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden Baumschutz in Form der örtlichen Baumschutzsatzung hervorheben.